



# Öffentliche Bekanntmachung

## **Vorhaben des Bundeswehr-Dienstleistungszentrum, BwDLZ Homberg (Efze), Waßmuthshäuser Straße 43, 34576 Homberg (Efze).**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) beabsichtigt die bestehende zentrale Wärmeerzeugungsanlage (ZVA), bestehend aus zwei Erdgas betriebenen Kesseln (1x 3,8 MW, 1x 3,96 MW Feuerungswärmeleistung (FWL)) um einen Pellet betriebenen Kessel mit 0,85 MW FWL und ein Erdgas betriebenes BHKW mit 0,66 MW FWL zu erweitern.

Der vorgesehene Anlagenstandort liegt in 35260 Stadtallendorf, Moltkestraße, Flur 39, Flurstück 48/610.

Dieses Vorhaben unterliegt nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG. Dabei wird die erforderliche überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziffer 2.3.1 (Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) - FFH Gebiet „Herrenwald östlich Stadtallendorf“ (Nr. 5120-303)), Ziffer 2.3.4 (Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG - Naturdenkmal „3 Steineichen“ - Nr. 3534004) und Ziffer 2.3.8 (Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG - Wasserschutzgebiet ID 534-001) UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, sodass in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen war, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass insbesondere aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Für das in 600 m Entfernung befindliche, die Anlage umgebende FFH-Gebiet Gebiet und das in der Umgebung befindliche Naturdenkmal kann ein Einfluss der geplanten Änderungen ausgeschlossen werden, da die prognostizierte maximale Stickstoffdeposition der Anlagen unter dem Irrelevanz Kriterium von 5 kg/(ha·a) für stickstoffempfindliche Ökosysteme, wie Biotope und Naturschutzgebiete und unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg/(ha·a) liegen werden.

Somit wird das Abschneidekriterium, wonach eine messbare Stickstoffdeposition vorliegt, unterschritten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des v. g. FFH-Gebiets oder des Naturdenkmals kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weitere Emissionen in die Luft über diffuse oder sonstige Quellen werden auch über, in den Nebenbestimmungen geregelte, betriebstechnische Maßnahmen reduziert.

Für das vom Vorhaben betroffene Wasserschutzgebiet ID 534-001 der Zone III A kann ein Einfluss der geplanten Änderungen ausgeschlossen werden.

Bodeneingriffe sind nicht antragsgegenständlich wodurch keine Verunreinigungen des Grundwassers zu erwarten sind. Das Schmutzwasser der Wärmeerzeugungsanlage wird über die vorhandene Grundleitung über die Liegenschaftsentwässerung abgeleitet. Das im BHKW und im Pelletkessel anfallende Kondensat wird in einer geschlossenen Anlage neutralisiert und den Grundleitungen zugeführt. Auch durch die vorgesehenen Nebenbestimmungen zur Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe können die Verbotstatbestände des WSG der Zone III A sichergestellt werden, sodass erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden können.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, 18.09.2024

**Regierungspräsidium Gießen**  
Abteilung IV Umwelt  
Az.: RPGI-43.1-53e1860/2-2020/1